

Selbstanzeige :

Update vom 10.06.2010 zu Datenträgerkäufen Schweiz

1. Das Land Niedersachsen hat einen weiteren Datenträger gekauft und dafür angeblich nur 185.000 Euro bezahlt. Es sollen darauf mehr als 20.000 Datensätze von mehr als 1.700 deutscher Bankkunden gespeichert sein. Der Name der betroffenen Bank wurde nicht mitgeteilt. Es handelt sich um die Daten, deren Erwerb zuvor das Land Baden-Württemberg nach längerem Koalitionsstreit abgelehnt hatte (vgl. unser Update vom 04.03.2010). Die nds. Landesregierung teilte mit, dass die erworbenen Datensätze neben Namen und Anschriften sogar Kontostände und bankinterne Angaben enthalten sollen. (Quelle: dpa 09.06.2010).

2. Der Bundesgerichtshof hat in einem Revisionsbeschluss vom 20. Mai 2010 (1 StR 577/09; www.bundesgerichtshof.de) in einer Art „obiter dictum“ den Selbstanzeigeparagrafen 371 AO gegenüber der bisher gängigen Rechtspraxis deutlich verschärft ausgelegt. Straffreiheit erlangt danach nur noch derjenige, der insgesamt und rechtzeitig vollständig „reinen Tisch“ mache. Die strafbefreiende Wirkung einer Teilselbstanzeige, sei es durch Anzeige nur eines von mehreren steuerrelevanten Sachverhalten, sei es durch Nachholung von Angaben nur einer von mehreren nicht steuerlich erklärten Einkunftsquellen, lehnt der BGH ab. Die Teilselbstanzeige wie auch das rechtliche Wiederaufleben der Selbstanzeigemöglichkeit nach Abschluss eines vorangegangenen Strafverfahrens dürften damit tot sein. Auch der Zeitpunkt der sog. Tatenddeckung, der hinsichtlich der angestrebten Strafbefreiung eine Sperrwirkung entfaltet, wird vom BGH zeitlich vorverlegt, indem an dieses Merkmal nur noch geringe Anforderungen gestellt werden. Eine Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Tatenddeckung soll nun ausreichen. Die Entscheidung wirft viele praxisrelevante Fragen und ganz erhebliche Beratungs- und Entscheidungsprobleme auf.

3. Im Ergebnis kann derzeit kein Berater mehr einem selbstanzeigewilligen Mandanten garantieren, dass die Nachholung unterlassener steuerlicher Angaben tatsächlich von den Strafverfolgungsbehörden als wirksam strafbefreiend gewürdigt werden wird. Es ist insbesondere ab sofort nicht mehr rechtlich gewährleistet, dass nach dem Zeitpunkt entsprechender Pressemitteilungen über Datenträgererwerbe deutscher Behörden Berichtigungserklärungen noch als rechtzeitig angesehen werden. Abgesehen von den betroffenen ca. 1.700 Kunden der von Niedersachsen gekauften CD gilt aufgrund der BGH-Entscheidung ab sofort: Jeder deutsche Kunde ausländischer Banken sollte unverzüglich – nicht erst dann, wenn seine Bank in der Presse einschlägig thematisiert wird- Selbstanzeige erstatten. Dabei sollten alle zusätzlichen steuerlich bisher nicht erklärten Sachverhalte und Einkunftsquellen nach erklärt werden. Wer nicht „tabula rasa“ machen kann oder will, dem kann eine Selbstanzeige nicht mehr empfohlen werden. Daher ist die Entscheidung des BGH unter dem Aspekt des Steueraufkommens kontraproduktiv.

4. Die bisherige Auswertung der Ertragnisbescheinigungen schweizerischer Großbanken ergab folgendes Bild:

Die „Ertragnisaufstellungen“ der Credit Suisse sind meist nicht vollständig. Es fehlen die ausschüttungsgleichen Erträge, Quellensteuern sowie Zwischengewinne und –verluste zahlreicher thesaurierender Fonds. Die Auswertung und Vollständigkeitskontrolle ist entsprechend zeitintensiv. Die Lieferung der „Steuerreports“ der UBS AG dauert zwar deutlich länger. Dafür sind diese aber weitgehend vollständig. Bei beiden Banken sollten auch die Einzelbelege in Form von Wertpapierabrechnungen angefordert werden. Nur aus diesen ergeben sich in den Ertragnisbescheinigungen nicht aufgeführte weitere Werbungskosten in Form der Ausgabeaufschläge beim Erwerb von Fondanteilen sowie die Höhe der belasteten Eidgenössischen Stempelabgabe.

5. In Hessen und Bayern werden die Schätzwerte der ersten Stufe der Selbstanzeigen generell veranlagt. Etwaige zugunsten der Finanzverwaltung bestehende Bankeinzugsermächtigungen sollten daher zeitweise widerrufen werden, um Rücklastschriften mangels Deckung zu vermeiden. Es wird auf Antrag eine teilweise Aussetzung der Vollziehung gewährt, wenn die Bankunterlagen und deren Auswertung bereits eingereicht wurden. In Rheinland-Pfalz werden die Schätzwerte nicht vorab veranlagt. Es werden aber Abschlagszahlungen verlangt.

6. In den drei genannten Bundesländern werden gegen alle Selbstanzeiger Strafverfahren eingeleitet. In Hessen werden die Strafverfahren unter der Federführung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt geführt. Ansprechpartner sind nach wie vor die Steuerfahndungsdienststellen. Die Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sollten bei der Steufa und zugleich beim Veranlagungsfinanzamt gestellt werden. Die Steuerfahndungen sind aufgrund der Vielzahl der Selbstanzeigefälle derzeit völlig überlastet. Die Kommunikation und Weitergabe von Unterlagen zwischen Veranlagungsbezirken und Steuerfahndung funktioniert derzeit nicht immer zeitnah und reibungslos.

7. Bei Überweisungen von Abschlagszahlungen aus der Schweiz nach Deutschland ist bei der Bundesbankzweigstelle in Mainz eine Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auf Formular Z10 abzugeben, wenn zuvor in der Schweiz für die grenzüberschreitende Überweisung Wertpapiere veräußert worden sind, was der Regelfall sein dürfte.

Wir halten Besucher unserer Kanzleiseite weiter informiert.